

020 K 002/23



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16.05.2024, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

das im Grundbuch von Vormwald Blatt 362 eingetragene
Wohnungseigentumsrecht

Grundbuchbezeichnung:

136,70 / 1000 (Einhundertsechsdreißig 70/100 Eintausendstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Vormwald Flur 1 Flurstück 545, Gebäude- und Freifläche,
Vormwalder Straße 42 B, 1068 qm groß,
verbunden mit Sondereigentum an der rechten Wohnung im Untergeschoss
nebst Keller jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und dem
Garageneinstellplatz Nr. T 1.

Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil sind die Sondernutzungsrechte an
der Terrasse Nr. S 2 und dem PKW-Stellplatz Nr. S 2 des Lageplanes
zugeordnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Miteigentumsanteile sind gebucht in Blatt 361, 362, 363, 364, 365 und 366.
Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der
Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten

sowie an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung und bei Erstveräußerung durch die teilende Eigentümerin.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 27. November 1996, 11. Dezember 1997 und 16. Februar 2000 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 326 hierher übertragen.

Eingetragen am 15. Januar 1997, 02. Januar 1998 und 23. Mai 2000.

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Gebiet der Stadt Hilchenbach.

Laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten, Baujahr 1997 (gemäß Bauakte), Wohnfläche: rd. 63 qm, Wintergarten: rd. 20 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 139.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 15.03.2024